

ist gehalten worden, auch schon 2 Mal in der Charwochen die sogenannte Rumpelmetten auch darin ist gehalten worden, doch hat man öfter wegen dem Bauen müßen ausweichen; von dieser Zeit ist niemals mehr ausgewichen. Auch haben die stuccator heuer das End ihrer Arbeit gemacht, nachdem sie dieses Jahr das Vorzeichen vollkommen ausgemacht haben, und ist auch heuer der Kreuzaltar gemacht, und von Herrn Meßmer gefaßt worden; bis auf den 1. September ist er vollkommen im Stand gewesen.

1759.

Heuer ist auch den 11. Juni die erste Uhr dafelbst an den Thurm gegen der Mittag Seiten gemacht worden, nemlich die gegen der Sonnen Untergang. Als aber alle Uhrtafeln an die beiden Thürme sind gemacht gewesen, und die Zimmerleute mit dem Gerüst wegzuthun beschäftigt gewesen, so ist abermals ein großes Unglück geschehen, maßen, da man in der Pfarrkirche mit der Glocke ein Zeichen einen Kranken zu verfehen, ist gegeben worden, so fragt der Zimmermeister seine Leute, wen man verfehe, als sie aber geantwortet, sie wissen es nicht, so will er sehen, wohin der Pfarrer reite, hat aber das Unglück gehabt, daß ein Brett aufgesprungen, auf welches er getreten, er fällt beiläufig 12 Schuh tief rückwärts auf ein Gerüst, fället das Hirn auf, stirbt in kurzer Zeit im Thurm droben gegen der Mitternacht Seiten, und dieses Unglück hat sich an Joseph Zeiller von Sonderbuch ereignet, den 23. Juli und ist den 24. Julii begraben worden. Heuer haben auch die Glafer die allerletzten Fenster in dem Vorzeichen ob den Thüren hingemacht.

1760

ist das heilige Grab in der Charwochen das erste Mal aufgemacht worden, folches hat der Herr Meßmer gemalt, und ist auch vor den Pfingstfeiertagen das eiserne Gätter, so das Langhaus von dem Vorzeichen unterscheidet, aufgerichtet worden; folches hat der Klosterpfloffermeister gefertigt, Johann Georg Jingling von Gofenzugen.

1761

ist nichts merkwürdiges für die Kirchen gemacht als das Positiv, welches anstatt desjenigen ist gemacht worden, welches 1760 ist auf der Fraterstiegen verruinirt worden; aber 1762 ist ein schöner Altar auf das Bruderschaftfest des allerheiligsten Herzens Jesu gemacht worden, welchen auch Herr Meßmer von Hohentiengen gemalt hat.

Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

Vom Städtetag zu Ulm i. J. 1616.

Von Amtsrichter a. D. P. Beck in Ravensburg.

Im Jahr 1608 hatte auf die Vorgänge in Donauwörth hin, wo es das Jahr zuvor zwischen Katholiken und Protestanten gehäßige Neckereien gegeben, die Katholiken dann bei einer Prozession insultirt und in Folge dessen die kaiserliche Acht über diese zum schwäbischen Kreis gehörige Reichsstadt ausgesprochen und selbige von dem glaubenseifrigen Herzog Maximilian I. von Bayern unter Aufhebung der Religionsfreiheit in Besitz genommen und aller Protestationen der protestantischen Stände unerachtet auch in Besitz gehalten wurde, eine Reihe protestantischer Stände und Fürsten einen Bund, die Union, um sich gegenseitig beizustehen, geschlossen, welchem nach und nach 15 Reichsstädte, darunter auch Straßburg und Ulm — letzteres i. J. 1610 bei einer dafelbst abgehaltenen Versammlung der protestantischen Fürsten und Reichsstände — bei-

getreten waren. Als Organ dieser engeren politischen Verbindung dienten die sog. „Städtetage“, welche schon lange hergebracht waren und gewöhnlich zunächst die eigenen Angelegenheiten der Städte unter sich, dann ihr Verhältnis zum Reich verhandelten. In der Regel gingen dieselben einem allgemeinen Kreistage voraus, um sich zuvor über das zu benehmen, was dort auf die Tagesordnung gesetzt war. Den städtischen Stimmvertretern auf den Kreistagen wurden bei dieser Gelegenheit die erforderlichen Instruktionen entworfen. Es kam auch öfter vor, daß über die nämlichen Beratungspunkte, je nach der Wichtigkeit und Verschiedenheit der Interessen, größere und kleinere Städtetage gehalten wurden. Zu solchen Zusammenkünften wurde gewöhnlich eine wo möglich im Mittelpunkt gelegene Stadt gewählt. Ein solcher Städtetag in Sachen der Union fand nun im Juni des Jahres 1616 zu Ulm statt, auf welchem es — nach einer uns vorliegenden zeitgenössischen Handschrift¹⁾ — für gut angesehen wurde, daß die Städte Straßburg und Speier Gefandte an die Churpfalz, Nürnberg und Ulm an Churfürsten im Namen der gesammten evangelischen Frei- und Reichsstädte mit der unterthänigsten Bitte abfertigen sollten, es möchten die Churfürsten den „vertrösten (= vertrösteten) Compositionstag“ (= Vergleichstag) neben schleuniger Administration der unparteiischen Justitia befördern. In specie aber bedanken sie sich gegen churfürstliche Gnaden von Sachsen wegen der Intercession für die evangelische Bürgerschaft in Donauwörth, aber es befinde sich, daß dieselbe nur immer mehr graviert, mit Garnisonen belegt, mit Abschneidung der Predigten, Benöthigung zur katholischen Kindtaufe und Communion beschwert werde und zu befahren (= Gefahr zu laufen), daß, wenn ihnen nicht bald Rath geschafft, die ganze Bürgerschaft päblich werden müsse.

Bedanken sich auch der Intercession an Kais. Majestät für die Stadt Frankfurt a. M. und bitten, weil der Stadt Würde, status et libertas fundamentaliter auf der freien Rathswahl steht, auch allen Evangelischen an dieser Stadt nicht wenig gelegen, Seine churfürstliche Gnaden wollen noch ferner die katholische Intention an beiden diesen Orten unterbrechen, damit die freie Wahl erhalten und nicht 2 Personen, so von den Herrn Commissariis ernannt worden, dem Rath eingedrungen werden.

Sie commendiren Seiner churfürstlichen Gnaden auch die . . . (unleserlich) und königl. Wahlstadt Aachen, und darin übel geplagte evangelische Bürger, in dem nun nach befehener Suspension, Vertröstung zuwiderlaufende geschwinde Execution angesetzt, die freie Übung evangelischer Religion in selbiger Stadt ganz aufgehoben, ein guter Theil solcher Bürger in Verhaft genommen, theils ins Elend verjagt, theils mit Einlagerung 1200 spanischer Soldaten belegt und allgemach zum Papstthum genöthet, von Ämtern und Dignitäten ausgeschlossen und als unredliche Leut traktirt werden.

Zu Regensburg seit jüngstem Reichstag bricht immer eine Neuerung über die andere herfür, indem durch den Bischof daselbst der Rath und Bürgerschaft an ihren habenden und von jetziger Kais. Majestät perfirmirten Privilegien und juribus, so sie vor dem Religionsfrieden hergebracht, mit Verweigerung des Begräbnisses, Introduction des christlichen Kalenders, ungewöhnlichen PreSSIONen (Processionen?)²⁾, Erbauung des Kapuzinerklosters, Auswirkung (= Auswahl) kathol. partheilicher Commissionen, Abstrickung des auf allen Klöstern in ihrer Ringmauer hergebrachten Schutzes beeinträchtigt werden, sonderlich weil sie seit Herrn Pfalzgrafen Wolf Wilhelms Abtritt rings mit Papisten umgeben sind, daß es auch bald um dieselbe Stadt gethan sein möchte.

Zu Dortmund ist, obwohl die Exercitien der Augsburger Confession in den 4 Pfarrkirchen vor mehr denn 50 Jahren angesetzt, die Prediger ohne Einziehung einiger Kirchgüter befördert, die Schule auch vor dem Passauer Vertrag (v. J. 1552) fundirt worden, dennoch dem Rath auf etliche kath. Bürger (sc. hin, auf Anfinnen etlicher kath. Bürger), deren über 30 nicht in der ganzen Stadt sind, auferlegt worden, alle solche Pfarrkirchen, Kapellen und Schulen mit deren Einkommen zu restituiren, stehen auch in Gefahr, von der spanischen Kriegsmacht zur Parition gedrungen zu werden.

Zu Wimpfen ist das exercitium Augustanae confessionis im Jahr 1543 in die ordentliche Pfarrkirche eingeführt und solches im Jahr 1566 durch sonderbaren Indult von Kaiser Maximilian I. bewilligt; und doch will jetzt dem Rath auf Anrufung des Domcapitels

¹⁾ Die in dieser Handschrift aufgeführten Beschwerden stimmen in allen wesentlichen Punkten überein mit dem Inhalt der im Ulmer Archiv bei den Unionsakten vol. XXXV unter Nummer 3453 liegenden Abschrift eines von dem Kurfürsten Johann Georg zu Sachsen an Se. Königl. Majestät mit dem Datum Mügeln 6. Juli 1616 abgegangenen Intercessionschreibens.

Bazing.

²⁾ Das Schreiben des Kurfürsten von Sachsen hat Processionen.

zu Worms zugemuthet werden, die Pfarrkirche für die kath. Bürger, deren es circa 6 oder 8 in Allem sein mögen, einzuräumen.

Zu Kaufbeuren ist dem Rath und den Bürgern, deren über 500 sind, geboten worden, den Römisch-Katholischen, deren kaum 50, die Pfarr- und alle andern Kirchen daſ. abzutreten, da doch das exercitium Auguft. confeſſ. i. J. 1544 und alſo 11 Jahre vor dem Religionsfrieden eingeführt und ao. 1557 nach dem Interim mit gutem Willen die Katholischen redintegriert ſind, auch die ledigen Rathſtellen zu erſetzen inhibirt (= angehalten) worden.

Zu Dinkelsbühl werden die evangelischen Bürger vom Rathſtand und andern Ämtern mit Vorziehung ausländiſcher Katholiſcher, auch die ſo nicht katholiſch, vom Spital und Almofen ausgeſchloſſen, die Schulen abgeſtrickt, dem evangelischen Prädikanten die Befoldung entzogen, ungeachtet ein anderes vor und nach dem Religionsfrieden hievor in dieſer Stadt obſervirt, die Evangelischen auch ſich in meiſter Anzahl daſ. befinden und zu gemeinem Nutzen das fürnehmſte contribuiren und verſchaffen.

Zu Weil der Stadt in Württemberg (!) iſt der evangelische Schulmeiſter abgeſchafft, die evangelischen Bürger der Rathſ- und Ehrenämter entſetzt, den Lutheriſchen, ſo in die Stadt heirathen, der Beiſitz abgeſchlagen und durch eine päbſtliche Perpetualcommiſſion angeordnet, daß in Kirchen und Schulen nur allein die römisch-katholiſche Religion ſoll geduldet werden, ſogar, obwohl die introductio exercitii confeſſ. Auguft. von einem Rath zuvor daſ. zugelaffen, dennoch ihnen ſolches höchlich verwieſen und wieder abgeſchafft, auch andern Orts Rath zu erholen verboten, und bedroht worden, da einer von den Päpſtlichen zur lutheriſchen Religion treten würde, der ſoll das Bürgerrecht verlieren und in Jahresfriſt zu verlaufen (= verziehen) ſchuldig ſein.

Zu Biberach, obwohl die Evangelischen die fürnehmſten, werden ſie doch in Rath nicht eingenommen, noch zu Ämtern gebraucht, obwohl Kaiſer Ferdinand i. J. 1563 zu Konſtanz ein anderes geordnet und Churpfalz in währendem Vicariat eine unparteiſche Commiſſion wider den Rath angeſtellt, ſo aber bisher nicht effectuirt, ſondern für die Kapuziner ein ſonderes Kloſter, ſo zuvor nie geweſen, die Evangelischen dadurch zu irritiren, iſt gebaut worden.

Zu Hagenau werden auch per pluralitatem votorum die Evangelischen von der Rathswahl und andern Ehrenämtern ausgeſchloſſen, die lateiniſche Schule mit Römisch-Katholischen beſtellt, die vacirenden Stellen und ev. Kirchendiener wieder zu erſetzen und die übrigen zu unterhalten geweigert, inzwiſchen der neue Kalender eingeführt, die evangelische Bürgerſchaft bei Kaiſ. Majeſtät des Aufruhrs ohne Urſache beſchuldigt, und inquisitiones durch kathol. Stände vorzunehmen practiciret.

Zu Worms wird den Jeſuiten eine neue Schule und Collegium aufgerichtet.

Nürnberg und Ulm ſind auch ſelber von den benachbarten Biſchöfen von Bamberg, Eichſtadt und Conſtanz angefochten, indem jene beide (ſc. die Biſchöfe von Bamberg und Eichſtadt) vor dem Paſſauer Vertrag und Religionsfrieden reformirte Kirchen und Kirchſchutz (= Patronate) auf dem Land (deren doch ein evangel. Rath der Stadt Nürnberg in der Zeit in continua et perpetua poſſeſſione geweſen) ſtrittig zu machen und päbſtliche Meßpfaſſen einzufetzen, ſolches und anders auch mit gewehrter Hand und ungewöhnlichem Hochmuth zu beſtreiten, dieſer (ſc. der Biſchof von Conſtanz) aber in der Stadt Ulm ſelber und den ihren ordinarii Dioceſani das völlige exercitium päbſtlicher Religion zu introduciren ſich gelüſten laſſen. Endlich obwohl bisher die katholiſchen Stadtunterthanen ſich zu den evangelischen benachbarten und hin wiederum dieſe zu den jenen ohne Verhinderung der Obrigkeit in Dienſt begeben, verheirathet und mit häuslichem Weſen frei niedergelaſſen haben, ſo will jedoch ein ſolches nun etliche Jahr hero nicht mehr verſtattet werden, ſondern alſo verwehrt, daß ſie ihren Unterthanen, ſobald ſie vermerken, daß ſie ſich an evangelische Orte auch nur dienſtweiſe begeben, hart zuſetzen, ſie zur päbſtlichen Beicht und Communion durch befondere Aufſeher antreiben, und deſſen gewiſſe Urkunde von den Meßprieſtern jährlich erfordern, auf den Fall aber die Unterthanen das Evangelium erkannt und angenommen und darauf an evangelische Orte ſich begeben wollen, wird ihnen die Kundſchaft (Beurkundung) ehelicher Geburt, die „ledige Zalung“ (= Freikauf) der Leibeigenſchaft gegen gebührlchen Abtrag geweigert, ja auch wohl ihr väter- und mütterlich Gut und andere Erbſchaften, ſo ihnen aus den päbſtlichen Herrſchaften zufallen, gänzlich vorenthalten und entzogen. — Es wird auch den Evangelischen zugemutet, daß ſie die Lehen, ſo ſie von den Römisch-Katholischen tragen, auf Erſtattung des Eids ad ſanctos entweder für ſich ſelber oder durch Gewalthaber „bei pön der Fälligkeit“ empfaſen, oder dieſelben anderwärts verkaufen ſollen. — Welches alles zu Unterdrückung evangelischer Religion angeſehen wider den Religionsfrieden etc. etc. etc.